



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 17. Jahrgang – Potsdam, 17. Dezember 2007

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 6. November 2007 (4208-III.1)	175
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. November 2007 (1441-I.3)	178
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. November 2007 (1441-I.26)	179
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. November 2007 (1441-I.19)	179
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. November 2007 (1441-I.23)	179
Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 2005 vom 26. November 2007 (2000-I.24)	180
Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämtler im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (AnforderungsAV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (2000-I.101)	180
Erprobung für Beförderungsämtler (ErprobungsAV) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (2000-I.101)	183

Inhalt	Seite
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2007 (3221-I.025)	184
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 27. November 2007 (9311-II.3)	193
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 4. Dezember 2007 (1441-I.33)	196
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 4. Dezember 2007 (1441-I.10)	196
Personalmeldungen	197
Ausschreibungen	197

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991
Vom 6. November 2007
(4208-III.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBl. S. 90), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. Juli 2006 (JMBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nummer 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder ein Fall des § 111k StPO vorliegt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „nach Abs. 2“ durch die Wörter „an den letzten Gewahrsamshaber oder an eine von ihm benannte Person“ ersetzt.
2. In Nummer 79 Satz 4 werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn)“ durch die Wörter „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn)“ ersetzt.
3. Der Nummer 93 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu, beachtet der Staatsanwalt neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.“
4. In Nummer 94 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 153c Abs. 2 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 3 StPO“ ersetzt.
5. Nummer 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 153c Abs. 2 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 3 StPO“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 153c Abs. 2 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 3 StPO“ ersetzt.
6. Nummer 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 153c Abs. 3 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 4 StPO“ ersetzt.
 - b) Im Text wird die Angabe „§ 153c Abs. 3 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 4 StPO“ ersetzt.
7. Nummer 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 153c Abs. 4 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 5 StPO“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 153c Abs. 4 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 5 StPO“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird die Angabe „§ 153c Abs. 1 bis 3 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 1, 3 und 4 StPO“ ersetzt.
8. Nummer 110 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und kündigt er die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße gegen diese an (Nr. 180 a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“
9. In Nummer 138 Abs. 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 3“ ein Komma und die Angabe „4“ und vor der Angabe „93 a“ die Angabe „Nr.“ eingefügt.
10. Nummer 145 Abs. 2, 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Festsetzungsbeschluss des Rechtspflegers ist dem

Vertreter der Staatskasse zuzustellen (§ 464b Satz 3 StPO, § 104 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Dieser prüft, ob gegen den Festsetzungsbeschluss innerhalb der gesetzlichen Frist namens der Staatskasse ein Rechtsbehelf (Erinnerung oder sofortige Beschwerde) einzulegen ist. Dabei kann er den Leiter der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht beteiligen. Wird von einem Rechtsbehelf abgesehen, so teilt der Vertreter der Staatskasse dies dem Rechtspfleger mit. Legt der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf ein, so beantragt er gleichzeitig, die Vollziehung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen. Er teilt dem Rechtspfleger unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag mit.

(3) Die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung wird dem Vertreter der Staatskasse zugestellt, wenn gegen sie die sofortige Beschwerde statthaft ist. Für die sofortige Beschwerde und für den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Soweit der Rechtspfleger bei der Festsetzung der Auslagen der Stellungnahme des Vertreters der Staatskasse entspricht, ordnet er gleichzeitig mit dem Erlass des Festsetzungsbeschlusses die Auszahlung an. Die Auszahlung von Auslagen, deren Festsetzung der Vertreter der Staatskasse widersprochen hat, wird bereits vor der formellen Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses angeordnet, wenn

- a) die Frist zur Einlegung des statthaften Rechtsbehelfs für den Vertreter der Staatskasse abgelaufen ist,
- b) der Vertreter der Staatskasse erklärt hat, dass ein Rechtsbehelf nicht eingelegt werde, oder
- c) der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf eingelegt hat und
 - aa) die Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses oder
 - bb) die Vollziehung der Entscheidung über die Erinnerung für den Fall, dass diese mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann,

nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des jeweiligen Rechtsbehelfs ausgesetzt wird.

Wird der Kostenfestsetzungsbeschluss nur zum Teil angefochten, so ist der Teil der Auslagen, dessen Festsetzung nicht angefochten ist, sofort zu erstatten; auf dem Auszahlungsbeleg ist auf die Teilanfechtung hinzuweisen.“

11. Nummer 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 444 StPO in Verbindung mit § 30 OWiG ist im Strafbefehlentwurf die Anordnung der Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer konkreten Geldbuße aufzunehmen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) In Satz 3 wird nach der Angabe „Nr. 93 Abs. 3“ ein Komma und die Angabe „4“ eingefügt.

12. Nummer 180 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsanwalt beantragt in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 1 StPO), insbesondere, wenn die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung, auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil, angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In der Anklageschrift kündigt er zudem die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße an und im Strafbefehlsantrag beantragt er diese.“

13. Nummer 192 b Abs. 6 wird aufgehoben.

14. Nummer 212 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Straftaten betreffend die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Ausland außerhalb der Europäischen Union (§§ 129, 129a in Verbindung mit § 129b StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die zur Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung der Bundesregierung, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, von Bedeutung sein können. Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das Bundesministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu unterrichten. In Eilfällen (zum Beispiel Haftsachen) kann die Unterrichtung unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzte Behörde erfolgen. Der Bericht soll die Erkenntnisse zu der Vereinigung, die Gegenstand des Verfahrens ist, zusammenfassend darstellen. Das Bundesministerium der Justiz ist nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den Verfahrensstand zu unterrichten.“

15. In Nummer 216 Abs. 1 Buchstabe c werden die Wörter „Bundesschuldenverwaltung, Bahnhofstr. 16, 61352 Bad Homburg v. d. H.“ durch die Wörter „Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH, Lurgiallee 5, 60295 Frankfurt/Main“ ersetzt.

16. Nummer 236 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „v. d. H.“ das Komma und die Wörter „der zugleich eine Zweigstelle in 20095 Hamburg, Mönckebergstraße 8, unterhält“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ring Deutscher Makler (RDM) für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen e. V., Biebergasse 2, 60313 Frankfurt am Main“ durch die Wörter „Immobilienverband Deutschland (IVD) Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e. V., Littenstraße 10, 10179 Berlin“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verstöße gegen vom Bundeskartellamt nach §§ 24 bis 27 GWB anerkannte Wettbewerbsregeln können nach den Vorschriften des UWG mit Strafe oder nach § 81 GWB als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sein. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn in Ermittlungsverfahren gegen Makler ein Betrug nicht nachweisbar ist. Ferner ist die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung MaBV)* zu beachten.“

17. In Nummer 238 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) in Berlin“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn)“ ersetzt.

18. Nummer 247 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Wort „Seeunfalluntersuchungsgesetzes“ und die Angabe „(SeeUG)“ durch das Wort „Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes“ und die Angabe „(SUG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Klammer nach der Angabe „BFU“ gestrichen und nach der Zahl „0531/35480“ eine Klammer eingefügt und das Wort „Wohnungswesen“ durch das Wort „Stadtentwicklung“ ersetzt.

19. In Nummer 248 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „zurückzustellen“ und die Wörter „insbesondere die Erteilung einer Duldung gemäß § 55 Abs. 3 AuslG zu prüfen“ gestrichen.

20. Nummer 254 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Thomas-Mann-Str. 54“ durch die Wörter „Gerhard-von-Are-Straße 8“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „Bennauerstraße 60, 53115 Bonn“ durch die Wörter „Pressehaus 2107, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin“ ersetzt.

c) In Buchstabe c werden die Wörter „Riemenschneiderstraße 10, 53175 Bonn“ durch die Wörter „Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin“ ersetzt.

d) In Buchstabe d werden die Wörter „Winterstraße 50, 53177 Bonn“ durch die Wörter „Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin“ ersetzt.

21. Nummer 258 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorschriften zum Schutze der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind namentlich enthalten in

- a) dem Arbeitsschutzgesetz* und dem Arbeitszeitgesetz*,
- b) dem Atomgesetz*,
- c) dem Bundesberggesetz*,
- d) dem Chemikaliengesetz*,
- e) dem Gesetz über den Ladenschluss*,
- f) der Gewerbeordnung*,
- g) dem Heimarbeitsgesetz*,
- h) dem Jugendarbeitsschutzgesetz*,
- i) dem Mutterschutzgesetz*,
- j) dem Seemannsgesetz*,
- k) dem Sprengstoffgesetz*,
- l) dem Arbeitssicherheitsgesetz*,
- m) dem Bundesurlaubsgesetz*,
- n) Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX*.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung*“ und das Komma gestrichen.

22. In Nummer 259 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

23. Nummer 260 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 299 StGB, §§ 16 bis 19 UWG)“.

b) In Satz 2 werden in Nr. 1 die Angabe „§ 4 UWG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 UWG“ und in Nr. 2 die Angabe „§ 6c UWG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 UWG“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 22 UWG“ gestrichen.

24. In Nummer 260 a Abs. 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 17, 18, 20 UWG“ durch die Angabe „§§ 17 bis 19 UWG“ ersetzt.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

25. Nummer 261 wird wie folgt gefasst:

„Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (§ 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, §§ 106 bis 108 und § 108b des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Schutzrechtsverletzung vorliegt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Ausmaß der Schutzrechtsverletzung, der eingetretene oder drohende wirtschaftliche Schaden und die vom Täter erstrebte Bereicherung.“

26. In Nummer 261 a wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 4, § 65 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

27. In Nummer 262 werden die Wörter „Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände“ durch die Wörter „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch“ ersetzt.

28. In Nummer 263 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

29. Nummer 264 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren wegen Straftaten nach §§ 58, 59 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches* kommen als Sachverständige vor allem die mit der Futtermitteluntersuchung betrauten wissenschaftlichen Beamten (Angestellten) der öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitute oder die vereidigten Handelschemiker, ferner sachkundige Leiter (Inhaber) von Herstellerbetrieben und anderen Handelsfirmen, leitende Angestellte landwirtschaftlicher Genossenschaften oder Landwirte in Betracht.“

30. In Nummer 265 Abs. 1 Satz 2 wird in der Klammer die Angabe „§ 5a Abs. 1 Nr. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter“ ersetzt.

31. Nummer 268 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e werden die Wörter „dem DDT-Gesetz*“ gestrichen.
- b) In Buchstabe f wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

- c) In Buchstabe h wird das Wort „Tierkörperbeseitigungsgesetz“ durch die Wörter „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 6. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 6. November 2007
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 5), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 8. November 2006 (JMBl. S. 155), in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 6. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

**Anordnung über die Erhebung von
statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit
(FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 13. November 2007
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 15. November 2006 (JMBl. S. 157) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 13. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Zivilsachen
(ZP-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 13. November 2007
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 5), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 2006 (JMBl. S. 163), in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 13. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 13. November 2007
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat aus Anlass der Einführung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y-Fach weitere Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. September 2006 (JMBl. S. 132) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 13. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Dienstliche Beurteilung
der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung der Gemeinsamen
Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 2005
Vom 26. November 2007
(2000-I.24)

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 20. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte sind grundsätzlich an den Anforderungen ihres Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den Landesjustizverwaltungen können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den Beurteilungen kenntlich zu machen.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „3. Verhandlungsführung“ durch die Angabe „3. Verhandlungskompetenz“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „durchschnittlich“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um ein anderes Amt im Geschäftsbereich der Länder Berlin und Brandenburg werden zusätzlich mit einer vorausschauenden Eignungsbewertung für das angestrebte Amt nach folgender Skala verbunden:

hervorragend geeignet
besonders geeignet
gut geeignet
geeignet
nicht geeignet

Die Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.“

5. In der Anlage zu der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 2005 wird die Angabe „3. Verhandlungsführung“ durch die Angabe „3. Verhandlungskompetenz“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anforderungen
für die Eingangs- und Beförderungämter
im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst
(AnforderungsAV)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 26. November 2007
(2000-I.101)

I. Einleitung

Die folgenden Anforderungen beschreiben Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Verhaltensweisen, die Richter und Staatsanwälte vorweisen sollten, um ihr jeweiliges Amt sachgerecht ausüben zu können.

Die Anforderungen sind Grundlage der Personalauswahl und der Personalentwicklung. Sie sind der dienstlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Die Anforderungen beschreiben idealtypische Qualifikationen, die erfahrungsgemäß in unterschiedlichen Ausprägungsgraden erreicht werden. Die für das konkrete Amt notwendige Gewichtung der Qualifikationen kann variieren. Im Einzelfall können weniger entwickelte oder fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Verhaltensweisen durch andere stärker ausgeprägte ausgeglichen werden.

Die unter Abschnitt II genannten Basisanforderungen werden für alle Ämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst vorausgesetzt. Sie beschreiben gleichzeitig die Anforderungen, die an Bewerber um ein Eingangsamt sowie an Inhaber eines solchen Amtes gestellt werden. Die in Klammern gesetzten Zusätze dienen der Konkretisierung, sind jedoch nicht als abschließend anzusehen. Für die unter Abschnitt III aufgeführten Ämter müssen die Basisanforderungen in erhöhtem Maß und zusätzlich die für das jeweilige Amt genannten Anforderungsmerkmale erfüllt sein.

Wegen der besseren Lesbarkeit werden Personen- und Amtsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch für Männer und Frauen in gleicher Weise.

II. Basisanforderungen (Anforderungen für Eingangsämter)

Bewerber um ein Eingangsamt sowie Inhaber eines solchen Amtes müssen über die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen verfügen. Bei Bewerbern um ein Eingangsamt ist die Eignungsprognose zu stützen auf die Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, den Werdegang und Erkenntnisse aus dem Auswahlverfahren.

1. Rechtskenntnisse

(verfügt über Rechtskenntnisse von hoher Qualität und Vielfalt; ist fähig, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; ist bereit und fähig zu ihrer stetigen Aktualisierung sowie zur gründlichen Einarbeitung in neue Rechtsgebiete)

2. Sonstige Kenntnisse

(hat fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; verfügt über Verständnis für wirtschaftliche, soziale und technische Zusammenhänge; verfügt über anwendungsbezogene IT-Kenntnisse und setzt sie am Arbeitsplatz ein)

3. Verhandlungskompetenz

(bereitet die Verhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gründlich und effizient vor; sucht und führt das Gespräch mit den Beteiligten; hat Vernehmungsgeschick; geht angemessen mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung um; ist fähig zum Ausgleich widerstreitender Interessen; kann auf neue Situationen angemessen reagieren)

4. Entschlusskraft

(erkennt Probleme und wägt Lösungswege ab; ist fähig und bereit, in angemessener Zeit zu entscheiden)

5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen

(ist fähig zu stringenter, strukturierter und verständlicher Darstellung; argumentiert überzeugend; setzt sich mit Rechtsprechung und Literatur auseinander; beherrscht die Schriftsprache)

6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

(ist belastbar, fleißig, einsatzbereit, pflichtbewusst, flexibel und bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)

7. Organisationsfähigkeit

(kann die eigene Arbeit mit Rücksicht auf die Arbeitsabläufe anderer effizient organisieren; setzt personelle und sachliche Ressourcen sachgerecht ein; ist aufgeschlossen für die Einführung neuer Strukturen, Arbeitstechniken und -methoden; zeigt Kreativität bei der Aufgabenerledigung)

8. Kommunikationsfähigkeit

(kann sich sprachlich verständlich, präzise und gewandt ausdrücken, tritt souverän und situationsangemessen auf; wirkt und argumentiert im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung überzeugend; geht mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung angemessen um)

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit

(ist fähig, im Team zu arbeiten; hat Einfühlungsvermögen; ist bereit und fähig, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik auseinanderzusetzen; kann sich behaupten; ist kompromiss- und hilfsbereit)

III. Anforderungen für Beförderungssämter

Bewerber um ein Beförderungssamt sowie Inhaber eines solchen Amtes müssen die nachfolgend aufgeführten weiteren Anforderungsmerkmale erfüllen.

Bewerber um ein höherwertiges Amt müssen nach Maßgabe der ErprobungsAV erprobt sein, sofern diese eine Erprobung vorsieht. Sie sollen darüber hinaus in unterschiedlichen Arbeitsgebieten tätig gewesen sein.

Bewerber um Beförderungssämter, denen auch Verwaltungsaufgaben zugeordnet sind, müssen zudem für die Übertragung von Personalverantwortung geeignet sein.

Bewerber um ein Richteramt in der Finanzgerichtsbarkeit sollen zudem über eine grundsätzlich mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Steuerverwaltung oder in einem vergleichbaren Bereich mit Bezug zum Steuerrecht oder in der Justiz verfügen.

A. Beförderungssämter bei den Gerichten**1. Richter an einem Obergericht**

(Finanzgericht, Kammergericht, Landessozialgericht, Oberlandesgericht und Oberverwaltungsgericht)

- ist in gesteigertem Maß fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten
- ist fähig, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen

2. Vorsitzender Richter**2.1 am Landgericht und Verwaltungsgericht**

- ist fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten
- ist fähig, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch über die Rechtsprechung in einem Spruchkörper zu gewährleisten
- ist in besonderem Maß bereit und fähig, sich über die Tätigkeit in seinem Spruchkörper hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen
- ist in gesteigertem Maß fähig, richterliche und nicht-richterliche Kollegen zu motivieren, deren Stärken und Schwächen zu erkennen sowie Nachwuchskräfte anzuleiten
- ist in gesteigertem Maß fähig, die Arbeit eines Spruchkörpers zu organisieren
- ist in gesteigertem Maß fähig, Sitzungen eines Spruchkörpers zu leiten

2.2 am Finanzgericht, Kammergericht, Landesarbeitsgericht, Landessozialgericht, Oberlandesgericht und Oberverwaltungsgericht

- ist in gesteigertem Maß fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten
- ist in gesteigertem Maß fähig, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch über die Rechtsprechung in einem Spruchkörper zu gewährleisten (nicht Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht)
- ist in besonderem Maß bereit und fähig, sich über die Rechtsprechung der verschiedenen Spruchkörper des Gerichts zu informieren und an der rechtlichen Diskussion innerhalb des Gerichts teilzunehmen
- ist in besonderem Maß bereit und fähig, sich über die Tätigkeit in seinem Spruchkörper hinaus für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen
- ist in gesteigertem Maß fähig, richterliche und nicht-richterliche Kollegen zu motivieren, deren Stärken und Schwächen zu erkennen sowie Nachwuchskräfte anzuleiten

- ist in gesteigertem Maß fähig, die Arbeit eines Spruchkörpers zu organisieren
- ist in gesteigertem Maß fähig, Sitzungen eines Spruchkörpers zu leiten

3. Ämter mit Verwaltungsaufgaben

3.1 Weiterer Aufsicht führender Richter, Richter als der ständige Vertreter eines Direktors (am Amtsgericht, Arbeitsgericht und Sozialgericht)

- verfügt über Verwaltungserfahrung insbesondere in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht
- ist fähig, Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren

3.2 Direktor, Vizepräsident und Präsident

(des Amtsgerichts, Arbeitsgerichts und Sozialgerichts)

- verfügt über Verwaltungserfahrung insbesondere in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht
- ist fähig, Dienstaufsicht über Richter zu führen (nicht Direktor)
- ist in gesteigertem Maß fähig, Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren
- ist fähig, Strukturen, Arbeitstechniken und -methoden zu optimieren
- ist fähig, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren
- ist fähig, das Gericht aktiv und überzeugend zu vertreten

3.3 Vizepräsident und Präsident des Landgerichts und Verwaltungsgerichts sowie Vizepräsident des Finanzgerichts, Kammergerichts, Landesarbeitsgerichts, Landessozialgerichts, Oberlandesgerichts und Oberverwaltungsgerichts

- verfügt über Verwaltungserfahrung insbesondere in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht
- ist fähig, Dienstaufsicht über Richter zu führen
- ist in gesteigertem Maß fähig, Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren
- ist fähig, Strukturen, Arbeitstechniken und -methoden zu optimieren
- ist fähig, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren
- ist fähig, das Gericht aktiv und überzeugend zu vertreten
- erfüllt die Anforderungen an einen Vorsitzenden Richter des jeweiligen Gerichts

B. Beförderungsämtter bei den Staatsanwaltschaften

1. Staatsanwalt als Gruppenleiter

- ist fähig, die ihm unterstellten Mitarbeiter zu motivieren, ihre Arbeit zu organisieren und zu beaufsichtigen

2. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft

- ist in gesteigertem Maß fähig zur vertieften Ausein-

andersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten

- ist fähig, sich für den ihm zugewiesenen Bereich mit fachaufsichtlichen Fragen auseinanderzusetzen

3. Abteilungsleiter

3.1 Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft

- ist fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten
- ist in gesteigertem Maß fähig, die ihm unterstellten Mitarbeiter zu motivieren, ihre Arbeit zu organisieren und zu beaufsichtigen

3.2 Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft

- ist in gesteigertem Maß fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten
- ist in gesteigertem Maß fähig, die ihm unterstellten Mitarbeiter zu motivieren, ihre Arbeit zu organisieren und zu beaufsichtigen
- ist in gesteigertem Maß fähig, sich für den ihm zugewiesenen Bereich mit fachaufsichtlichen Fragen auseinanderzusetzen
- ist fähig, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in seinem Geschäftsbereich sicherzustellen
- ist in besonderem Maß bereit und fähig, sich über die Tätigkeit in seiner Abteilung hinaus für die Belange der Staatsanwaltschaft als Ganzes einzusetzen

4. Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft

- ist in gesteigertem Maß fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten
- ist in gesteigertem Maß fähig, die ihm unterstellten Mitarbeiter zu motivieren, ihre Arbeit zu organisieren und zu beaufsichtigen
- ist fähig, Strukturen, Arbeitstechniken und -methoden zu optimieren
- ist fähig, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren

5. Oberstaatsanwalt als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft oder als ständiger Vertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft oder als Leiter einer Staatsanwaltschaft oder Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft

- verfügt über Verwaltungserfahrung insbesondere in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht
- ist fähig, Dienstaufsicht über Staatsanwälte zu führen
- verfügt über Aufsichtserfahrung insbesondere in der Justizverwaltung
- ist in gesteigertem Maß fähig, Mitarbeiter aller Laufbahngruppen zu motivieren und zu fördern

- ist fähig, Strukturen, Arbeitstechniken und -methoden zu optimieren
- ist fähig, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren
- ist fähig, die Behörde aktiv und überzeugend zu vertreten
- ist in gesteigertem Maß fähig zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten

IV. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Soweit für die Beförderungämter, denen auch Verwaltungsaufgaben zugeordnet sind, eine besondere Verwaltungserfahrung gefordert wird, kann hiervon für eine Übergangszeit von fünf Jahren abgesehen werden.

Potsdam, den 26. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Erprobung für Beförderungämter (ErprobungsAV)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 26. November 2007
(2000-I.101)

A.

1. Die allgemeine Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 wird festgestellt durch eine regelmäßig neunmonatige Erprobung in einem Spruchkörper eines oberen Landesgerichts oder in staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei einer Generalstaatsanwaltschaft. Der Präsident des oberen Landesgerichts (Obergerichtspräsident) oder der Generalstaatsanwalt kann die Dauer der Erprobung im Einzelfall auf nicht weniger als sechs Monate verkürzen. Lässt sich wegen besonderer Umstände im Einzelfall innerhalb einer neunmonatigen Erprobung die Eignung nicht zuverlässig beurteilen, kann der Obergerichtspräsident oder der Generalstaatsanwalt die Erprobung auf bis zu zwölf Monate verlängern.
2. Das Ministerium der Justiz kann eine zweijährige Tätigkeit als Mitarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht, einem Landesverfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof, einem obersten Bundesgericht, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Ministerium der Justiz oder der Bundesanwaltschaft als gleichwertig anerkennen. Es kann daneben im Einzelfall un-

ter Beteiligung des entsendenden Obergerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalts Tätigkeiten bei anderen Gerichten oder Behörden als gleichwertig anerkennen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit soll vor Beginn der Tätigkeit entschieden werden.

3. Im Fall einer Bewerbung für das Amt eines Direktors, des ständigen Vertreters eines Direktors oder eines weiteren Aufsicht führenden Richters gilt eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung im Sinne von Nummer 1. Wer nach einer Erprobung im Sinne des Satzes 1 zum Direktor, ständigen Richter eines Direktors oder weiteren Aufsicht führenden Richter ernannt wurde und nach der Ernennung in einem dieser Ämter zwei Jahre tätig war, gilt für sämtliche Beförderungämter an einem Amtsgericht als erprobt im Sinne von Nummer 1.
 4. Die Berufung in das Amt eines Direktors, in das Amt eines Vizepräsidenten oder Präsidenten eines Amts-, Land- oder Verwaltungsgerichts sowie in das Amt eines Oberstaatsanwalts als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft, eines Oberstaatsanwalts als der ständige Vertreter eines Leiters einer Staatsanwaltschaft, eines Oberstaatsanwalts als Leiter einer Staatsanwaltschaft setzt zusätzlich zu einer Erprobung im Sinne der Nummern 1, 2 oder 3 Satz 2 regelmäßig eine einjährige Tätigkeit in verschiedenen Verwaltungsbereichen im Ministerium der Justiz voraus.
 5. In der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt für die Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 eine einjährige Tätigkeit in der Verwaltung eines Präsidialgerichts als gleichwertig mit einer Erprobung im Sinne von Nummer 1. Die Berufung in das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht setzt regelmäßig eine Erprobung im Sinne von Nummer 1 bei einem Landesarbeitsgericht voraus.
 6. Berücksichtigt werden nur Tätigkeiten nach der Anstellung auf Lebenszeit.
- B.
1. Die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die Kriterien für die Auswahl der Erprobungskandidaten.
 2. Richtern und Staatsanwälten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einer Erprobung zu bekunden.
 3. Die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt führen für Erprobungsstellen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch. Artikel 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg bleibt unberührt. Die Einzelheiten des Verfahrens legen die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz fest. Für Stellen

außerhalb des Geschäftsbereichs und für Stellen in dem Ministerium der Justiz führt dieses das Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren durch.

4. Während der Erprobung ist der Richter oder Staatsanwalt durch den Vorsitzenden des Spruchkörpers beziehungsweise durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten über den bisherigen Verlauf der Erprobung zu unterrichten und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Die Unterrichtung erfolgt bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 1 spätestens drei, bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 2 spätestens sechs und bei Erprobungen gemäß Abschnitt A Nr. 3 Satz 1 spätestens vier Monate nach Beginn der Erprobung.

C.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ämter in der Finanzgerichtsbarkeit.

D.

Wegen der besseren Lesbarkeit sind Personen- und Amtsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet worden. Sie gelten jedoch für Männer und Frauen in gleicher Weise.

E.

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Die Allgemeine Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 (JMBl. S. 86), Az. 2010-I.32, wird aufgehoben. Abschnitt I und Abschnitt VII der vorgenannten Allgemeinen Verfügung gelten fort für Qualifikationsabordnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung begonnen und noch nicht abgeschlossen sind.
3. Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.1 oder Nummer VII.1 der Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A Nr. 1.

Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.2 oder Nummer VII.2 der Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A Nr. 2.

Eine erfolgreich abgeschlossene Qualifikationsabordnung nach Nummer I.3 der Allgemeinen Verfügung über die Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten vom 10. Mai 1995 gilt als Erprobung im Sinne von Abschnitt A Nr. 3 Satz 1.

Richter und Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verfügung ein Amt der Besol-

dungsgruppe R 2 oder höher innehaben, gelten als erprobt im Sinne von Abschnitt A Nr. 1.

Potsdam, den 26. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern,
des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und
des Ministers für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 27. November 2007
(3221-I.025)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen, Jugendschöffen, der ehrenamtlichen Richter für Landwirtschaftssachen und der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Handelssachen (Handelsrichter) werden die folgenden Regelungen getroffen. Sie gelten erstmals für die im Jahr 2008 durchzuführende Wahl beziehungsweise Berufung. Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Amts- und sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Schöffen

1. Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

- 1.1 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts (§§ 43 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG). Die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jeder Hauptschöffe zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43 Abs. 2, 77 Abs. 1 GVG).
- 1.2 Die festgelegte Anzahl der Haupt- und Hilfsschöffen wird vom Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt er dabei auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§§ 36

Abs. 4 Satz 2, 77 Abs. 2 Satz 2 GVG). Für die Verteilung der Schöffen empfiehlt sich dabei die Auszählung der Gemeinden nach dem d'Hondtschen System.

1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Abs. 2 Satz 1 GVG).

1.4 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit. Zugleich teilt er den zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirken die für sie ermittelten Zahlen mit.

2. Aufstellung der Vorschlagsliste

2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).

2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort,
- bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf,
- bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

2.4 Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamtsamt unfähig sind, nämlich

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Frei-

heitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,

- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

2.4.4 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 2004 (BGBl. I S. 3416) nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Er-

klärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 44a Abs. 2 DRiG).

2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamte ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamte geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4 Abs. 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 zu dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung beigefügte Schreiben und den Erklärungsvordruck (Anlage 2) zu verwenden. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet sind (§§ 33 ff. GVG), das Schöffenamte zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamte verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamte Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 44 der Gemeindeordnung).

2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste:

31. Mai jedes fünften Jahres.

2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 36 Abs. 3 GVG).

3. Einreichung der Vorschlagsliste

3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.4.4 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

3.3 Der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.4.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlage 1 und 2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zu-

sammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde.

der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

4. Wahl der Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffen zusammen. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).
- 4.2 Die Verwaltungsbeamten werden von der Landesregierung bestimmt. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsbeamten tritt an dessen Stelle sein ständiger Vertreter.
- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit

- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauensleute von den Vertretungen der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauensleute für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Bernau	7
	Eberswalde	7
Kreistag Dahme-Spreewald	Guben	1
	Lübben	5
	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Elbe-Elster	Bad Liebenwerda	7
Kreistag Havelland	Nauen	7
	Rathenow	7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	7
	Frankfurt (Oder)	2
	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
	Zehdenick	7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben	2
	Senftenberg	7
Kreistag Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	7
	Fürstenwalde	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Brandenburg	4
	Potsdam	3
Kreistag Prignitz	Perleberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Cottbus	4
	Guben	6
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
	Zossen	7
Kreistag Uckermark	Prenzlau	7
	Schwedt	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	5
Stadtverordnetenversammlung Potsdam	Potsdam	4

4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres.

4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Termin:

30. Juni jedes fünften Jahres.

4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom

16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres

zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).

4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen. Die Hilfsschöffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Zu Hilfsschöffen sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 77 Abs. 1 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöffennamt bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

4.7 Die Namen der Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffennamen aufgenommen (§ 44 GVG).

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Nummer 2.3) der Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffen, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Abs. 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der

15. Oktober jedes fünften Jahres.

Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffennamenliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Abs. 2 Satz 6 GVG).

Neben den Schöffennamenlisten (Absatz 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namensverzeichnis der Schöffen sowie der Hilfsschöffen in Karteiform geführt werden.

5. Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

6. Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen – Auslosung –

6.1 Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Für mehrere Spruchkörper eines Gerichts kann die Auslosung in einer Weise bewirkt werden, nach der jeder Hauptschöffe nur an den Sitzungen eines Spruchkörpers teilnimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GVG).

Termin für die Auslosung der Hauptschöffen: bis zum

30. November jedes Jahres.

6.2 Die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfällender Hauptschöffen treten (Hilfsschöffennamenliste), wird einmal für die ganze folgende Wahlperiode im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt; dabei findet Nummer 6.1 Satz 2 keine Anwendung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Termin für die Auslosung der Hilfsschöffen: bis zum

30. November jedes fünften Jahres.

7. Jugendschöffen

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendhilfsschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 GVG sind den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mitzuteilen.

- 7.2 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffen und -hilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfeausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile zu bestimmen. Termin:

2. Januar jedes fünften Jahres.

- 7.3 Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).
- 7.4 Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).
- 7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum

31. Mai jedes fünften Jahres

aufzustellen. Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum

30. Juni jedes fünften Jahres

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.6 Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung bei den Amtsgerichten ein. Termin:

15. Juli jedes fünften Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

- 7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss (§ 35 Abs. 4 JGG).
- 7.8 Die Jugendschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

II.

Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen

1. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richter in

Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und für die Amtsgerichte und teilt diese dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und den Amtsgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen – LwVfG).

2. Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz stellt die Listen für die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gemäß § 12 des Brandenburgischen Gerichtsneordnungsgesetzes auf und übersendet diese dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres.

3. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Ein- einhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen (§ 4 Abs. 4 LwVfG).
4. Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz tritt.
5. Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und 2.6 entsprechend.
6. Die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

III.

Ehrenamtliche Richter der Kammern für Handelssachen (Handelsrichter)

1. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

2. Januar jedes fünften Jahres

mit.

2. Die von den Industrie- und Handelskammern für das jeweilige Landgericht unter Beachtung von § 109 GVG aufzustellenden Vorschläge zur Berufung als Handelsrichter sind dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Juli jedes fünften Jahres

einzureichen.

3. Für die Personalangaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt I Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt I Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Industrie- und Handelskammern treten.
4. Für die Überprüfung der Handelsrichter gilt Abschnitt I Nr. 2.4.4 und 2.6 entsprechend.
5. Die Ernennung der Handelsrichter ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum

15. Oktober jedes fünften Jahres

vorzunehmen.

IV.

Zusammenfassung der Termine

2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen, Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) und entsprechende Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – die Gemeinden, – die Amtsgerichte, – die Jugendhilfeausschüsse.
	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht und die betroffenen Amtsgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – das MLUV, – die Amtsgerichte.
	Bestimmung der Zahl der Handelsrichter für die Landgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an <ul style="list-style-type: none"> – die zuständigen Industrie- und Handelskammern, – die Landgerichte.
31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen durch die Gemeinden.
	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse.
	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten.
30. Juni jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffen.
	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen.
	Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte.
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöffen beim zuständigen Amtsgericht.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen beim zuständigen Amtsgericht.

	Einreichung der Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
	Einreichung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Handelsrichter durch die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres	Zusammentreten der Wahlausschüsse beim Amtsgericht und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen.
15. Oktober jedes fünften Jahres	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöffen für die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts.
	Endtermine für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen und die Ernennung der Handelsrichter durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
30. November jedes Jahres	Auslosung der Hauptschöffen und der Jugendhauptschöffen für das folgende Geschäftsjahr.
30. November jedes fünften Jahres	Auslosung der Hilfsschöffen und Jugendhelfsschöffen für die gesamte Wahlperiode.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

..... gericht, den

- Der Präsident -
- Der Direktor -

An

.....
.....

Berufung der ehrenamtlichen Richter

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) nicht geeignet ist.

Ich bitte Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.

Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vornehmen. Darüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name:

Geburtsname:

Vorname:

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 27. November 2007
(9311-II.3)

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 19. August 1959 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 20. November 1959, BGBl. II S. 1377). Das Übereinkommen gilt ab 3. Oktober 1990 nach Artikel 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 auch im Land Brandenburg. Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1971 (BGBl. II S. 102) und Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, nimmt die Aufgaben der Übermittlungs- und Empfangsstelle im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens das Bundesamt für Justiz wahr. Ein Verzeichnis der ausländischen Vertragsstaaten mit den von diesen erklärten Vorbehalten sowie ein Verzeichnis ihrer Empfangsstellen kann auf der Internetseite http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir_htm/index_familienrecht.htm eingesehen werden. Ein Verzeichnis der Übermittlungs- und Empfangsstellen ist auf der Haager Internetseite http://hcch.e-vision.nl/upload/wop/ny_conv.pdf abrufbar.

I. Gegenstand des Übereinkommens

Das Übereinkommen soll die Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtern. Die unterhaltsberechtigte Person kann sich zu diesem Zweck an eine Stelle ihres Aufenthaltsstaates – die „Übermittlungsstelle“ – mit einem Antrag (Gesuch) wenden, in dem sie ihren Unterhaltsanspruch gegen die verpflichtete Person, die der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates untersteht, geltend macht. Die Übermittlungsstelle übersendet den Antrag der von dem anderen Staat bestimmten „Empfangsstelle“. Die Empfangsstelle unternimmt sodann in Vertretung der berechtigten Person alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen (z. B. dadurch, dass die verpflichtete Person zur Zahlung bewogen, dass gegen sie ein Vollstreckungstitel erwirkt und aus diesem vollstreckt oder aus einem bereits vorliegenden Titel die Zwangsvollstreckung betrieben wird).

II. Vorbereitung ausgehender Anträge (Gesuche)

Übermittlungsstelle nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens ist das Bundesamt für Justiz.

Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach § 29 des Rechtspflegergesetzes werden die Geschäfte, die nach Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 den Amtsgerichten obliegen, als Angelegenheiten der Justizverwaltung wahrgenommen.

1. Einreichung des Antrags

1.1 Der Antrag soll bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder – falls eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht – bei dem Amtsgericht eingereicht werden, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung geführt wird.

Die Anträge sind erforderlichenfalls zur Niederschrift entgegenzunehmen. Bei jedem Gericht soll nur eine Stelle für die Entgegennahme bestimmt werden.

1.2 Der Antrag muss von der berechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter ausgehen und unterzeichnet sein. Er ist nicht an das Bundesamt für Justiz, sondern an die Empfangsstelle des Staates zu richten, in dem der Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden soll. Er ist nicht nach Art einer Klageschrift abzufassen. Der Antrag wird im Allgemeinen in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens dahin zu fassen sein, die Empfangsstelle möge „alle geeigneten Schritte (erforderlichenfalls ‚einschließlich der Erhebung der Klage‘) unternehmen, um die Leistung von Unterhalt (in der geforderten Höhe) herbeizuführen“.

Der Sachverhalt muss klar, leicht verständlich und erschöpfend dargestellt sein. Lange Sätze und Wendungen, welche die Übersetzung erschweren könnten, sind zu vermeiden. Abkürzungen, insbesondere auch abgekürzte Bezeichnungen deutscher Gesetze, sind nicht zu verwenden. Der Antrag und seine Anlagen dürfen keine Ausdrücke oder Wendungen enthalten, die von dem ersuchten Staat als Herabsetzung seiner Behörden, Einrichtungen oder Angehörigen empfunden werden könnten. Bezugnahmen auf Anlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. In dem Antrag sind die Anlagen nach Zahl und Art anzugeben. Sie sind so anzuschließen, dass ein Verlust oder eine Verwechslung nicht eintreten kann.

Urkunden sind regelmäßig in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Urschrift soll nur dann übersandt werden, wenn der Antrag sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann; in diesem Fall ist eine Fotokopie der Urkunde zurückzubehalten. Bei handschriftlichen Briefen kann die Beifügung einer beglaubigten Ablichtung zweckmäßig sein.

Auf die äußere Form des für das Ausland bestimmten Antrags ist besonders zu achten. Er soll keine Schreibfehler oder Durchstreichungen enthalten.

1.3 Der Antrag muss enthalten (Artikel 3 Abs. 4 des Übereinkommens):

a) Angaben über die berechtigte Person:

Name und Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, gegebenenfalls Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Person oder Stelle;

b) Angaben über die verpflichtete Person:

Name und Vornamen, – soweit möglich – die Anschriften in den letzten fünf Jahren, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung;

c) Angaben zum Anspruch:

Grund des Anspruchs, Art und Höhe des geforderten Unterhalts, sonstige erhebliche Angaben (z. B. finanzielle und familiäre Verhältnisse der berechtigten und der verpflichteten Person, Bezeichnung der Beweismittel, Umfang und Rechtsgrundlage etwaiger früherer Unterhaltsleistungen);

d) Angaben über die Art der begehrten Rechtsverfolgung:

Erklärungen darüber, ob die verpflichtete Person zunächst nur zur freiwilligen Zahlung aufgefordert oder ob Klage erhoben und hierfür um Prozesskostenhilfe nachgesucht oder ob die verpflichtete Person auf Grund eines bereits vorhandenen Vollstreckungstitels zur Unterhaltsleistung angehalten werden soll (Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens).

1.4 Es empfiehlt sich

a) gegebenenfalls Angaben über die finanziellen und familiären Verhältnisse auch derjenigen Personen aufzunehmen, die vor oder zusammen mit der mit dem Antrag in Anspruch genommenen Person zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind;

b) anzugeben, wohin Zahlungen geleistet werden sollen (gegebenenfalls Angabe eines Kontos).

1.5 Dem Antrag sind beizufügen (Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens):

a) Urkunden, die für die Geltendmachung des Anspruchs von Bedeutung sind; hierzu gehören insbesondere

aa) bei Kindern:

Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde der Eltern, Urteil über die Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung der Ehe der Eltern mit Nachweis der Rechtskraft, Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft oder andere Urkunden, aus denen auf die Vaterschaft geschlossen werden kann, Nachweis über die Vertretungsbefugnis (z. B. schriftliche Auskunft des Jugendamtes nach § 58a SGB VIII);

bb) bei Ehegatten oder früheren Ehegatten:

Heiratsurkunde, gegebenenfalls Urteil über die Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung der Ehe mit Nachweis der Rechtskraft;

cc) bei allen Berechtigten:

bereits erwirkte Vollstreckungstitel, außergerichtliche Vergleiche oder sonstige Verpflichtungserklärungen (deutsche Vollstreckungstitel in Ausfertigung).

b) eine Vollmachtsurkunde, die dahin zu fassen ist, dass die Empfangsstelle ermächtigt wird, „in Vertretung der berechtigten Person tätig zu werden, insbesondere den geforderten Unterhalt beizutreiben und Zahlungen in Emp-

fang zu nehmen, oder eine andere Person hierfür zu bestellen“. Die üblichen Vordrucke für die Prozessvollmacht sind nicht zu verwenden.

c) je ein Lichtbild der berechtigten Person, bei Kindern auch des nach dem Ersuchen nicht in Anspruch zu nehmenden Elternteils, und – soweit vorhanden – der verpflichteten Person. Die Lichtbilder sind auf einen festen Bogen zu kleben, darunter ist zu vermerken, wer auf den Bildern dargestellt ist.

d) eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person und gegebenenfalls entsprechende Belege (vgl. § 117 Abs. 2 ZPO), wenn Prozesskostenhilfe für die Rechtsverfolgung im Ausland beantragt wird.

Abschriften von Urkunden, die zu den Akten des Amtsgerichts gehören, das den Antrag entgegennimmt, sind von dem Amtsgericht – nicht vom Jugendamt oder anderen Stellen – zu beglaubigen.

Welche Unterlagen sonst noch erforderlich sind, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles und den Vorschriften des Empfangsstaates über die Voraussetzungen und den Nachweis von Unterhaltsansprüchen. Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens über erforderliche Unterlagen werden den Gerichten gesondert bekannt gegeben.

1.6 Die antragstellende Person hat ihrem Antrag und den Anlagen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, Übersetzungen in der Sprache des anderen Vertragsstaates beizufügen (Anträge, einschließlich Anlagen, die in die Niederlande weitergeleitet werden sollen, sind ohne Übersetzungen vorzulegen). Es empfiehlt sich, die Übersetzungen erst zu beschaffen, nachdem die Prüfungsstelle den deutschen Text geprüft hat. Bei Anträgen, die nicht vom Jugendamt eingereicht werden, kann das Amtsgericht die Übersetzungen auf Kosten der Justizverwaltung (Kapitel 11 04 Titel 526 01 „Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten“) beschaffen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der antragstellenden Person für einen Rechtsstreit im Inland Prozesskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu bewilligen wäre. Der Antrag nebst Übersetzung ist in dreifacher, Anlagen nebst Übersetzungen sind in einfacher Ausfertigung dem Bundesamt für Justiz vorzulegen.

2. Behandlung des Antrags durch das Gericht

Die Bearbeitung der Anträge soll im Interesse einer einheitlichen Sachbehandlung nur e i n e m Richter zugewiesen werden.

2.1 Der Amtsgerichtsdirektor oder der im Rahmen der Verteilung der Justizverwaltungsgeschäfte bestimmte Richter prüft, ob der Antrag in der richtigen Form abgefasst ist, ob er vollständig ist und ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach dem im anderen Vertragsstaat anzuwendenden Recht aussichtsreich erscheint. Er sorgt für notwendige Ergänzungen des Antrags.

Der Richter leitet den Antrag mit Anlagen der Prüfungsstelle (§ 9 Abs. 2 ZRHO) zu. Dies gilt auch für einen mut-

willig, trotz Belehrung aufrechterhaltenen Antrag, weil nur das Bundesamt für Justiz als Übermittlungsstelle berechtigt ist, die Weiterleitung eines solchen Antrags an die Empfangsstelle des anderen Vertragsstaates abzulehnen (Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens).

2.2 Das Amtsgericht fördert das anschließende Verfahren. Insbesondere leitet es Schreiben der ausländischen Empfangsstelle an die antragstellende Person weiter und ist bei der Beschaffung von Unterlagen behilflich, die im Einzelfall von der Empfangsstelle nachgefordert werden, soweit es sich um Unterlagen oder Angaben aus Gerichtsakten handelt. Ferner trägt das Amtsgericht für eine sach- und fristgerechte Beantwortung von Anfragen der Empfangsstelle Sorge und leitet die Antwortschreiben, die für die Empfangsstelle bestimmt sind, über die Prüfungsstelle (§ 9 Abs. 2 ZRHO) an das Bundesamt für Justiz weiter.

3. Prüfungsstellen

Die Anträge werden von den Prüfungsstellen daraufhin geprüft, ob sie den Bestimmungen des Übereinkommens und etwa einschlägiger Staatsverträge entsprechen. Die Prüfungsstellen achten vor allem darauf, dass die erforderlichen Übersetzungen vorliegen. Gegebenenfalls sorgen sie für notwendige Änderungen und Ergänzungen. Nach der Prüfung ist der Antrag mit den Beilagen unmittelbar dem Bundesamt für Justiz vorzulegen.

Gleiches gilt für Schriftstücke, die im anschließenden Verfahren zur Weiterleitung an die Empfangsstelle nachgereicht werden.

4. Geschäftliche Behandlung der Anträge

4.1 Die Anträge sind mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten.

4.2 Die registermäßige Behandlung bei den Amtsgerichten richtet sich nach § 8 der Aktenordnung. Die Anträge sind in Spalte 2a des Allgemeinen Registers (Ersuchen an den Richter) einzutragen. In Spalte 7 ist der Tag zu vermerken, an dem der Vorgang der Prüfungsstelle vorgelegt worden ist. In Spalte 8 sind die Anträge durch die Buchstaben „UA“ zu kennzeichnen.

Die registermäßige Behandlung bei der Prüfungsstelle richtet sich nach Nummer 1 der Zusatzbestimmungen zu § 40 der Aktenordnung.

4.3 Für die Entgegennahme und Behandlung der Anträge werden Gebühren nicht erhoben (Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959).

III.

Behandlung von eingehenden Anträgen (Gesuchen)

Empfangsstelle für aus dem Ausland eingehende Anträge ist das Bundesamt für Justiz. Dem Bundesamt für Justiz leisten die durch Anordnung der Länder bestimmten Behörden Amtshilfe. Die Gerichte werden mit der Bearbeitung aus dem Ausland eingehender Anträge nur insoweit befasst, als sich dies aus den allgemeinen Zuständigkeitsregeln ergibt.

IV.

Besondere Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

1. Rechtshilfeersuchen

Für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 7 Buchstabe a des Übereinkommens kommt weder der diplomatische noch der konsularische Weg in Betracht. Die Vorlegungspflichten nach den Bestimmungen der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) sind zu beachten.

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die mit der Rechtsverfolgung aufgrund des Übereinkommens in Zusammenhang stehen, kann nach Artikel 7 Buchstabe d des Übereinkommens die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden.

2. Befreiungen und Erleichterungen

Nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens genießen die Berechtigten die gleiche Behandlung und dieselben Befreiungen von der Zahlung von Gebühren und Auslagen wie die Einwohner oder Staatsangehörigen des Staates, in dem das Verfahren anhängig ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die Berechtigten sind ferner nicht verpflichtet, wegen ihrer Ausländereigenschaft oder wegen Fehlens eines inländischen Aufenthaltes als Sicherheit für die Prozesskosten oder für andere Zwecke eine Garantieerklärung (z. B. eine Bürgschaft) beizubringen, Zahlungen zu leisten oder Geldbeträge zu hinterlegen.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 20. April 1999 (JMBL. S. 60) außer Kraft.

Potsdam, den 27. November 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten bei den
Staats- und Anwaltschaften
(StA-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 4. Dezember 2007
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. Dezember 2003 (JMBl. 2004 S. 2), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 6), in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit
(SG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 4. Dezember 2007
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2008“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2008) zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 10. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Versetzung an das Ministerium der Justiz und Ernennung
z. **Ministerialrat**: OStA Roland Wilkening.

Erreichung der Altersgrenze:

Dr. Gisela Schmitt.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Dir.in d. AG** – BesGr. R 2 –: Richterin am AG Roswitha Neumaier aus Nauen in Luckenwalde; z. **Richter am AG als ständ. Vertr. e. Dir.:** Richter am LG Uwe Oldenburg in Senftenberg; z. **Richterin am AG:** Richterin Astrid Wirth in Schwedt; z. **Richter am AG:** Dr. Ralph Matzky in Cottbus; z. **JOberamtsrätin:** JAmtsrätin Dr. Bärbel Pursch in Potsdam; z. **JAmtfrau:** JOInsp.in Liane Teichmann in Cottbus; z. **JOInsp.in:** JInsp.innen Susann Fiebig und Kristin Meinecke in Potsdam und Karola Remus in Zehdenick.

Versetzt:

Richterin am AG Daniela Reiche aus Cottbus nach Bad Liebenwerda.

Richter auf Probe

Übernommen:

Richterin Armgard Biehl aus Mecklenburg-Vorpommern.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **ORegRätin:** RegRätinnen Anke Bogatzke und Marion Büttner-Bezdek in Potsdam; z. **JOInsp.in:** JInsp.in Yvonne Stowasser in Frankfurt (Oder); z. **JAmtsinsp.in:** JHSekr./innen Ute Jacobi in Cottbus, Alexander Ruthenberg, Christina Weimer und Heidrun Wunder in Potsdam; z. **JOSekr.in:** JSekr.innen Annetegret Teicher, Melanie Wetzel in Potsdam; z. **EJHWachtm.:** JHWachtm. Burkhard Wegener in Neuruppin.

Ruhestand:

StA Klaus Lisch in Cottbus.

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz von Berlin

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberverwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 3).

Aufgabengebiet:

Die Aufgabe besteht in der Leitung eines Senats des Oberverwaltungsgerichts.

Anforderungen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der

richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrungen mitbringen. Sie müssen neben fundierten juristischen Kenntnissen die Befähigung aufweisen, die organisatorischen und sozialen Probleme bei der Leitung eines Senats kompetent zu lösen. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind deshalb unabdingbare Voraussetzungen. Da das Gericht insgesamt vor der Aufgabe steht, bei gleichbleibendem Personalbestand eine bisher zum Teil überlange Verfahrensdauer zu reduzieren, sind die Fähigkeit und die Bereitschaft vorausgesetzt, an einem solchen Vorhaben mitzuwirken. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin/des Bewerbers müssen die sichere Gewähr bieten, dass sie/er einen wesentlichen Beitrag für eine Verbesserung der Verfahrenssituation am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbringt.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberverwaltungsgericht
(Besoldungsgruppe R 2).

Aufgabengebiet:

Mitwirkung als Berichterstatterin/Berichterstatter in einem Senat des Oberverwaltungsgerichts

Anforderungen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrung mitbringen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Bereitschaft, an der Reduzierung der überlangen Dauer von Verfahren mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin, zu richten.

Ministerium der Justiz

I.

Es wird vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

- zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 3).

Erwartet werden neben den an Richterinnen und Richter am Landessozialgericht zu stellenden Anforderungen hervorragende Rechtskenntnisse und die Fähigkeit, den sich aus der Leitung eines Senats ergebenden organisatorischen und so-

zialen Aufgabenstellungen gerecht zu werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen in besonderem Maße fähig sein, Sitzungen eines Kollegialgerichts zu leiten. Sie müssen die Fähigkeit haben, sich über die Rechtsprechung der verschiedenen Spruchkörper innerhalb des Gerichts zu informieren und an der rechtlichen Diskussion teilzunehmen. Sie sollen bereit und in der Lage sein, sich für die Belange des Gerichts als Ganzes einzusetzen.

- mehrere Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2).

Erwartet werden neben den zu erfüllenden richterrechtlichen Voraussetzungen und einer erfolgreichen Erprobung fundierte juristische Kenntnisse und die Fähigkeit zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Sachverhalten und Rechtsfragen. Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zur Entscheidungsfindung beizutragen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1),
- bei dem Amtsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1),
- bei dem Amtsgericht Zehdenick

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2008** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Abs. 1 DRiG).

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0